

Berlin, den 18.02.2011

Stellungnahme
zum Entwurf (Stand 24.11.2010) über die
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(VAUwS)

I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

Die AöW begrüßt das Ziel, die seit langem bestehenden landesspezifischen unterschiedlichen Regelungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgrund der durch die Föderalismusreform (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 GG in Verbindung mit §§ 62, 63 WHG) neuen Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu vereinheitlichen. Die Blickrichtung der AöW als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft ist dabei auf die Auswirkungen auf eine nachhaltige Wasserwirtschaft gerichtet.

Die Privilegierung von Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) im § 62 Abs. 2 Satz 3 WHG gegenüber dem Besorgnisgrundsatz ist auch in dieser Verordnung zu berücksichtigen, dennoch gilt danach der Grundsatz des bestmöglichen Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen. Grundlage unserer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf vom 24.11.2010 über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) ist dieser Grundsatz. Unsere Positionen im Einzelnen:

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. zu den Begriffsdefinitionen

Der Referentenentwurf übernimmt hinsichtlich der Definitionen in § 2 Nr. 17-25 unverändert die Begriffe aus der Muster-VAwS. Zur Vereinheitlichung der Länderregelungen ist dies aus unserer Sicht geeignet und sinnvoll. Die in der Muster VAWS festgelegten Definitionen der Begriffe für „Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Errichten, Instandhalten und Stilllegen“ dürfen vor dem Hintergrund des Regelungsgegenstandes über den Schutz vor „wassergefährdenden Stoffen“ nicht aufgeweicht werden.

a) zu § 2 Nr. 5 lit. a (Nachwachsende Rohstoffe)

Hinsichtlich der Definition in § 2 Nr. 5 lit. a sollte eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, welche pflanzlichen Biomassen aus „landwirtschaftlicher Grundproduktion“ gemeint sind. Für Anlagen, in denen nachwachsende Rohstoffe behandelt und verarbeitet werden, bestehen zahlreiche Privilegierungen. Deshalb sollte im Sinne eines nachhaltigen Gewässerschutzes dieser Begriff möglichst eng gefasst werden, damit der Regelungsbereich der VAUwS wirkungsvoll zugunsten des Gewässerschutzes greifen kann.

b) zu § 2 Nr. 6 (Anlagen)

Die Fiktion, nach der Anlagen erst nach sechs Monaten als ortsfest gelten, eröffnet für Anlagen, z.B. zu Forschungszwecken im Untergrund, eine Befreiung von der VAUwS. Gerade solche Anlagen sollten aber aufgrund ihrer Gefährdungen für die Gewässer von der VAUwS reglementiert werden. Es wird vorgeschlagen, die Sechs-Monats-Ausnahme nur für genau definierte Anlagen einzugrenzen oder den Zeitraum erheblich zu kürzen.

2. zu § 11 Abs. 2 S. 2 (Bagatellgrenze)

Die Bagatellgrenze in § 11 Abs. 2 S. 2 soll unabhängig der Wassergefährdungsklasse (Anhang 1) gelten. Eine generelle Annahme, dass sämtliche wassergefährdende Stoffe mit einem Volumen bis zu 220 Litern oder einer Masse bis zu 200 Kilogramm unbedenklich sind, besteht allerdings nicht. Die Bagatellgrenze sollte deshalb zur „Verhinderung nachteiliger Veränderung der Eigenschaften von Gewässern“ iSd. § 62 Abs. 1 S. 1 WHG an die tatsächliche Gefährdung angeknüpft und konkretisiert werden. Hierzu könnte § 11 Abs. 2 S. 2 auf bestimmte Wassergefährdungsklassen eingeschränkt werden.

3. JGS-Anlagen

JGS-Anlagen sind in § 2 Nr. 11 definiert. Für solche Anlagen gilt § 62 Abs. 1 S. 3 WHG, wonach beim Betrieb solcher Anlagen der „bestmögliche Schutz“ der Gewässer zu erreichen ist. Deshalb gelten für solche Anlagen die Bestimmungen in Kapitel 3 der Verordnung nur eingeschränkt (§ 11 Abs. 4), damit auch bestimmte Schutzvorkehrungen. Wie aus der Begründung zu Anhang 8 Nr. 2 zu entnehmen ist, entfallen jedoch 75 % der Gesamtfreisetzungsmenge bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf JGS-Anlagen. Nach der Begründung betrug das Volumen im Jahr 2007 rund 4.600 m³, wobei die Anzahl der Unfälle gestiegen sei, die dabei freigesetzte Menge jedoch abgenommen habe. Bei Freisetzung größerer Mengen wassergefährdender Stoffe können Schäden für das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer eintreten. Soweit für JGS-Anlagen der „bestmögliche Schutz“ nach § 62 Abs. 1 S. 3 WHG zu erreichen ist, darf gerade wegen der aufgetretenen Unfälle keine Minderung der Schutzstandards zugelassen werden. Die Ausnahmeregelungen des WHG sind für ein Abweichen vom bestmöglichen Schutz keine ausreichende Begründung. Es muss auf eine Erhöhung des Schutzes des Grundwassers im Hinblick auf JGS-Anlagen hingearbeitet werden. Die Anforderungen in Nr. 2.2. des Anhangs 8 können diese Maßgabe nicht erreichen, da die Schutzregelungen vor wassergefährdenden Stoffen erst bei einem aktiven Tun greifen.

a) zu Leckageerkennungssystemen

Aus den vorgenannten Gründen sollte die Geeignetheit von Leckageerkennungssystemen zur Erreichung des „bestmöglichen Schutzes“ iSd. § 62 Abs. 1 S. 3 nur in sehr engen Grenzen ermöglicht werden.

b) Mindestlagerkapazitäten für JGS-Anlagen

Für JGS und BioGas-Anlagen sind verpflichtende Mindestlagerkapazitäten aufzunehmen. Regelungen die aus unserer Sicht geeignet wären finden sich z. B. in der JGS-Anlagenverordnung in Nordrhein-Westfalen oder auch im Merkblatt zum Gewässerschutz für JGS-Anlagen in Baden-Württemberg.

Eine ausreichend hohe Lagerkapazität ist die Voraussetzung für eine gewässer-schonende Ausbringung von JGS und Gärresten und damit ein wesentlicher Beitrag zum vorsorgenden Gewässerschutz.

c) zu Anhang 8 Nr. 2.2 und 2.3

Wir schlagen weiterhin vor, Nr. 2.2 und 2.3 enger an die Vorgaben in § 14 Abs. 1 anzubinden. Demnach könnten diese lauten:

2.2

...

c) austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden und

...

2.3

JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Beanspruchungsdauer durch wassergefährdende Stoffe nicht verlieren.

d) zu Anhang 8 Nr. 2.7, 2.8, 5.3 und 5.4

Weiterhin schlagen wir folgende Änderungen vor:

2.7

Der Betreiber hat mit dem Errichten, dem Instandsetzen und dem Stilllegen einer JGS-Anlage ~~Baustellenfachpersonal~~ einen Fachbetrieb nach § 36 zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an Baustellenfachpersonal ~~einen Fachbetrieb~~ erfüllt.

2.8

Der Abstand von JGS-Anlagen zu Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. ~~Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.~~

5.3

Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtigkeit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch Baustellenfachpersonal einen Fachbetrieb nach § 36 zu veranlassen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an Baustellenfachpersonal einen Fachbetrieb erfüllt.

5.4

Die nach Nummer 5.1 anzeigepflichtigen Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind bei Inbetriebnahme und danach alle ~~zehn~~ fünf Jahre auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch einen Sachverständigen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 zu überprüfen, ~~innerhalb von Wasserschutzgebieten alle fünf Jahre.~~

e) zu § 11 Abs. 4 (Anwendungsbereich)

Weiterhin sollte aufgrund der oben erwähnten Dimensionen bei Unfällen und Mengen geprüft werden, ob ab einer bestimmten Anlagengröße auf die allgemeinen Vorgaben nach § 11ff. zurückgegriffen wird. Dafür müsste § 11 Abs. 4 auf kleinere Anlagen eingeschränkt werden.

4. Biogasanlagen aus nachwachsenden Rohstoffen

a) zu § 30 Abs. 3 letzter Satz

Gemäß § 30 gelten besondere Anforderungen für Anlagen in Schutzgebietszonen. Von dem Regelungsbereich des § 30 Abs. 3 sind allerdings Biogasanlagen befreit. Begründet wird dies mit dem vergleichbaren Gefährdungspotenzial wie bei Jauche, Gülle und Silagesickersaft, für die ebenfalls – aufgrund von § 11 Abs. 4 – der § 30 keine Anwendung findet. Wie oben ausgeführt, sehen wir eine Besorgnis für die Gewässer. Das gilt auch für Biogasanlagen. Weiterhin beruht § 11 Abs. 4 für JGS-Anlagen auf der Privilegierung in § 62 Abs. 1 S. 3 WHG. Dieses kann nicht ohne Weiteres auf Biogasanlagen übertragen werden.

Wir schlagen deshalb die Streichung von § 30 Abs. 3 letzter Satz wie folgt vor:

(3) Im Übrigen dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Die Rückhalteeinrichtung muss das größte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. ~~Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen.~~

b) Mindestlagerkapazitäten für Biogas-Anlagen

Für BioGas-Anlagen sind verpflichtende Mindestlagerkapazitäten aufzunehmen (siehe Mindestkapazitäten für JGS-Anlagen unter 3.b.).

c) zu Anhang 9 Nr. 1 und Nr. 2

Weiterhin gilt für Biogasanlagen der Anhang 9 und soweit dort keine Änderungen vorgesehen sind, sind die Regelungen im Kapitel 3 anwendbar; § 11 Abs. 5. Anhang 9 Nr. 1 und Nr. 2 stehen in einem inneren Widerspruch. In Nr. 1 wird abweichend von § 15 Abs. 2 die Einrichtung eines Leckageerkennungssystems für ausreichend erachtet. Der wirksame Schutz hängt also – wie auch bei JGS-Anlagen – von einem aktiven Tätigwerden oder zusätzlichen Maßnahmen des Betreibers ab. Wenn dem aber so ist, dann ist es widersprüchlich von festen Zeiträumen – wie in Nr. 2 suggeriert wird – auszugehen, bis zu der geeignete Maßnahmen vorgenommen werden können. Deshalb schlagen wir in Anlehnung an die Überlegungen zu JGS-Anlagen die Streichung von Nr. 1 und Nr. 2 vor, so dass § 15 Abs. 2 S. 2 und § 30 Abs. 3 uneingeschränkt für Biogasanlagen Anwendung finden können.

d) zu Anhang 9 Nrn. 1-3 und 5 (Leckageerkennungssystem)

Bereits zu JGS-Anlagen haben wir vorgeschlagen, Leckageerkennungssysteme nur in engen Grenzen zu ermöglichen. Dies gilt für Biogasanlagen umso mehr, weil ein niedrigeres Schutzniveau nicht ohne Weiteres auf § 62 Abs. 1 S. 3 zu stützen ist wie JGS-Anlagen. Wir schlagen deshalb die Streichung von Nr. 1-3 sowie Nr. 5 vor, soweit aus technischen Gründen eine andere Maßgabe nicht erforderlich ist. Die Auswirkungen für bestehende Anlagen könnten im Rahmen von Übergangsvorschriften ausreichend geregelt werden.

e) zu Anhang 9 Nr. 8

Entsprechend den Regelungen für JGS-Anlagen schlagen wir die Änderung von Anhang 9 Nr. 8 wie folgt vor:

Der Abstand der Anlage zu Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.